

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Fach-Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsmathematik
an der Universität Bayreuth
vom 01. Juni 2011
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung.....	3
§ 2	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	4
§ 3	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit	4
§ 4	Teilbereiche des Studiengangs	5
§ 5	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	9
§ 7	Prüfungsbestandteile	9
§ 8	Masterarbeit, Kolloquium zur Masterarbeit.....	10
§ 9	Prüfungsgesamtnote	12
§ 10	Bestehen der Masterprüfung	12
§ 11	Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen	13
§ 12	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis.....	14
§ 13	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	15
	Anhang 1: Modulübersicht.....	16
	Anhang 2: Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote	18

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Wirtschaftsmathematik wird festgestellt, ob der Kandidat die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat und über folgende Kompetenzen verfügt:

- Abstraktionsvermögen,
- Präzision im analytischen Denken,
- Wahrhaftigkeit in der Argumentation,
- ausgewiesene Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren,
- fundierte Fähigkeit, mathematische Methoden auf schwierige Wirtschaftswissenschaftliche Themenstellungen umzusetzen und diese auf modernen Rechenanlagen fachgerecht zu implementieren,
- breite Einsicht in interdisziplinäre Zusammenhänge,
- hohes Durchhaltevermögen bei der Lösung schwieriger Probleme,
- hohe Problemlösungskompetenz,
- vertiefte Kenntnisse in Informatik,
- fundierte Kenntnisse im Bereich Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft/Wirtschaftsinformatik
- Fähigkeit zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit
- Fähigkeit als verantwortlicher Mathematiker in interdisziplinär zusammengesetzten Teams aus Mathematikern, Informatikern und Wirtschaftswissenschaftlern sowie Naturwissenschaftlern und Ingenieuren in Industrie und Wirtschaft mitzuwirken.

²Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

§ 2

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

Die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen dieser Satzung regelt die jeweils gültige Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth (Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung).

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich.
- (2) Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester.
- (3) ¹Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten acht Semester. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Für Studierende im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung und § 8 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend dem Teilzeitanteil.
- (4) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel im dritten und vierten Semester abgefasst.
- (5) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich von den Studierenden selbst zu organisieren, in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (6) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind mindestens 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (7) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (8) Die Masterprüfung kann auch im Rahmen einer Fast-Track-Promotion in einem der Promotionsprogramme „Computational Mathematics in Science and Engineering (BayCompMath)“ oder „Analysis, Algebra and Geometry (BayTheoMath)“ der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) abgelegt werden.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:

A. Wahlpflichtbereich „Vertiefungsmodule Mathematik“

A1: Drei Module „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“ (Kürzel A1-1, A1-2, A1-3):

Drei Vertiefungsvorlesungen mit Übungen aus den Forschungsgebieten

- Höhere Analysis und Anwendungen,
- Variationsrechnung/Optimale Steuerungen,
- Algebra/Zahlentheorie/Diskrete Mathematik,
- Höhere Geometrie/Komplexe Analysis,
- Numerische Mathematik,
- Stochastik, Statistik und Finanzmathematik,
- Diskrete und Kontinuierliche Optimierung.

Es dürfen weder alle drei Vertiefungsvorlesungen aus demselben noch alle drei aus unterschiedlichen Forschungsgebieten gewählt werden.

Welche Veranstaltungen aktuell in welchem Forschungsgebiet als Vertiefungsvorlesungen angeboten werden, geht aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis hervor.

A2: Ein Modul „Master-Hauptseminar“:

Ein frei wählbares Master-Seminar der Mathematik.

B. Wahlpflichtbereich „Spezialisierungsmodule“

B1: Ein Modul „Spezialkenntnisse in Mathematik“ oder weitere Module in Informatik oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten:

Eine Spezialvorlesung mit Übung aus der Mathematik bzw.

frei wählbare weitere Module aus der Informatik oder den Wirtschaftswissenschaften (siehe D/E mit der Maßgabe, dass die Leistungspunkte ausschließlich aus Fachveranstaltungen erworben werden müssen; im Zweifel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss).

Welche Mathematik-Veranstaltungen aktuell in welchem Forschungsgebiet als Spezialvorlesung angeboten werden, geht aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis hervor

B2: Modul „Lernen durch Lehren“ oder weitere Module in Informatik oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten:

Korrektur und/oder Tutoriumsleitung in der Mathematik bzw.

frei wählbare weitere Module aus der Informatik oder den Wirtschaftswissenschaften (siehe D/E mit der Maßgabe, dass die Leistungspunkte ausschließlich aus Fachveranstaltungen erworben werden müssen; im Zweifel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss).

B3: Ein Modul „Master-Praktikum“ oder Seminar modul(e) im Anwendungsfach:

Ein Praktikum bzw. ein oder mehrere Seminare in Informatik oder Wirtschaftswissenschaften mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 LP.

Von den Modulen B1 bis B3 muss

1. mindestens eines aus der Informatik und
2. mindestens eines aus den Wirtschaftswissenschaften

gewählt werden.

C. Bereich „Masterarbeit“

C1: „Masterarbeit“

C2: „Kolloquium zur Masterarbeit“

D. Wahlpflichtbereich „Informatik“ (erstes Anwendungsfach)

Im Wahlpflichtbereich Informatik müssen mindestens 10 Leistungspunkte (wovon 8 in die Prüfungsgesamtnote eingehen) erworben werden. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Informatik-Studiengänge. Mindestens 8 Leistungspunkte müssen dabei aus Fachveranstaltungen des Anwendungsfaches erworben werden, höchstens 2 Leistungspunkte dürfen aus dem Bereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen der Informatik-Studiengänge stammen.

Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den von der Studienberatung aktuell veröffentlichten Beispielstudienverlaufsplänen.

E. Wahlpflichtbereich „Wirtschaftswissenschaften“ (zweites Anwendungsfach)

Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften müssen mindestens 10 Leistungspunkte (wovon 8 in die Prüfungsgesamtnote eingehen) erworben werden. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. Mindestens 8 Leistungspunkte müssen dabei aus Fachveranstaltungen des Anwendungsfaches erworben werden, höchstens 2 Leistungspunkte dürfen aus dem Bereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge stammen.

Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den von der Studienberatung aktuell veröffentlichten Beispielstudienverlaufsplänen.

- (2) Die Vermittlung von nicht fachgebundenen Schlüsselqualifikationen (Vortrags- und Präsentationstechniken, Rechnernutzung, Literaturrecherche, Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur, Teamarbeit) erfolgt im Rahmen der Module des Kernfaches.
- (3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist möglich. ²Möchte ein Studierender zusätzliche Prüfungsleistungen ablegen, muss er bei der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung festlegen, dass es sich um eine zusätzliche Prüfungsleistung handelt. ³Bezüglich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen dieser Satzung und der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ⁴Es werden die zusätzlichen Prüfungsleistungen im Zeugnis dokumentiert, soweit diese in einem Modulhandbuch eines Studiengangs an der Universität Bayreuth definiert sind; die erzielten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Wird die Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 8 im Rahmen einer Fast-Track-Promotion abgelegt, so ist der in Abs. 1 genannte Teilbereich A verpflichtend; in den Teilbereichen B, C, D und E können Kompetenzen angerechnet werden, die im Rahmen des jeweiligen Promotionsprogramms der BayNAT erworben wurden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt im Einvernehmen mit dem Mentorat des Promotionsstudiums dafür, dass durch alternative Studien- und Prüfungsleistungen in einem der Promotionsprogramme „Computational Mathematics in Science and Engineering (BayCompMath)“ oder „Analysis, Algebra and Geometry (BayTheoMath)“ der BayNAT die gleichen Kompetenzen erworben und geprüft werden wie in den in B, C, D und E angegebenen Modulen. ³Die Anrechnung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (5) Voraussetzungen für den Zugang zu Studium sind:
 - a) ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden folgende Abschlüsse anerkannt:

- aa) ein Studienabschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - bb) eine abgeschlossene Erste Staatsprüfung im Fach Mathematik für ein Lehramt an Gymnasien;
 - cc) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - dd) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer Fachhochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
- und
- b) der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (6) ¹Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus den Teilbereichen im Sinne des § 4 der Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (7) Für einen Zugang zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller gemäß § 6 angerechneten Lehrveranstaltungen, 27 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (8) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss bei der Immatrikulation eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die bereits erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ³Kandidaten können mit der Auflage immatrikuliert werden, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (10) ¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 6 dieser Satzung sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
 mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 7

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - a) den jeweiligen Modulprüfungen und

- b) der Masterarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 8

Masterarbeit, Kolloquium zur Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit im Umfang von 900 Std. Bearbeitungszeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des zweiten Semesters. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird im dritten und vierten Semester in den Studienverlauf integriert. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf zehn Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Auf Verlangen der Prüfenden ist zusätzlich ein Exemplar der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei diesen fristgemäß abzugeben.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Prüfungsamt von der Abgabe informiert und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ²Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter weiter. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Gutachter ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ²Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Gutachter, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) Der Kandidat verteidigt seine eigene Masterarbeit und begleitet die Verteidigungen anderer Masterarbeiten in einem Kolloquium.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten der in Anhang 2 entsprechend ausgewiesenen Module (§ 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung) sowie aus der Note der Masterarbeit mit Kolloquium gemäß § 8. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte fristgemäß erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt sind.

- (3) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen im Kernfach oder in den Anwendungsfächern oder die Masterarbeit nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 01. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann bis zu zweimal wiederholt werden. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die zweite Wiederholung kann auch mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt der Prüfer.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wurde bei einem Wahlpflichtmodul mit mehreren Veranstaltungen zur Auswahl eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann auf Antrag beim Prüfungsamt entweder vor der ersten oder vor der zweiten Wiederholungsprüfung die zur Ableistung des Moduls gewählte Veranstaltung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten des Moduls gewechselt werden; ein solcher Wechsel darf nur einmal pro Modul erfolgen. ²Es sind aber auch in diesem Falle insgesamt nur zwei, fristgerechte Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. ³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 10 Abs. 3 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; der Studie-

rende hat dies bis zum Ablauf der Höchchststudiendauer nach § 10 Abs. 3 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Studierenden hin weitere Prüfungsversuche zulassen, wenn dadurch eine begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Studienabschluss besteht.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 12

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studienganges. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der Anwendungsfächer, die erreichten Leistungspunkte, die Prüfungsgesamtnote, alle Prüfungen, die Note der einzelnen Prüfungen sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 9 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fach-Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/068) außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

Wird die Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 8 im Rahmen einer Fast-Track-Promotion abgelegt, so ist der Bereich A verpflichtend; in den Teilbereichen B, C, D und E können unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Kompetenzen angerechnet werden, die im Rahmen des jeweiligen Promotionsprogramms der BayNAT erworben wurden.

Bereich A Vertiefungsbe- reich Mathematik 40 LP	Zwei Module A1-1/A1-2 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“: Zwei Vertiefungsvorlesungen aus verschiedenen Forschungsgebieten je 10 LP	Ein Modul A1-3 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“ Eine weitere Vertiefungsvorlesung aus dem Forschungsgebiet von A1-1 oder A1-2 10 LP
	Ein Modul A2 „Master-Hauptseminar“: Ein frei wählbares Master-Seminar der Mathematik 10 LP	

Bereich B Spezialisierungs- bereich Muss Informatik und Wirtschafts- wissenschaften enthalten 20 LP	Modul B1 „Spezialkenntnisse in Mathema- tik“ oder weitere Module in Infor- matik oder Wirtschaftswissen- schaften: Spezialvorlesung Mathematik bzw. frei wählbare Module in In- formatik oder Wirtschaftswissen- schaften 5 LP	Modul B2 „Lernen durch Lehren“ oder weitere Module in Infor- matik oder Wirtschaftswissenschaf- ten: Korrektur und/oder Tutori- umsleitung in der Mathematik bzw. frei wählbare Module in In- formatik oder Wirtschaftswissen- schaften 5 LP	Modul B3 „Master-Praktikum“ oder Seminar modul(e) im An- wendungsfach: Ein Praktikum bzw. ein oder mehrere Seminare in Informatik und/oder Wirt- schaftswissenschaften 10 LP
--	---	---	---

Bereich C	Modul C1	Modul C2
Masterarbeit	„Masterarbeit“	„Kolloquium zur Masterarbeit“
40 LP	30 LP	10 LP

Wahlpflichtbereich D	Module D
Informatik gemäß § 4	Informatik
10 LP	10 LP

Wahlpflichtbereich E	Module E
Wirtschaftswissen- schaften gemäß § 4	Wirtschaftswissenschaften
10 LP	10 LP

Anhang 2: Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LP eines Moduls in die Prüfungsgesamtnote eingehen und mit welchem Gewicht diese LP in die Prüfungsgesamtnote eingehen. ²Für jedes Modul im Kernfach ist eine Prüfungsleistung erforderlich. ³Prüfungsformen im Kernfach sind in der Regel: Klausuren (sP) oder mündliche Prüfungen für Vorlesungen mit Übungen (mP), Vorträge und ggf. kurze schriftliche Ausarbeitungen für Seminare (V), schriftliche Berichte für Praktika (sB). ⁴Prüfungsformen im jeweiligen Anwendungsfach sind in den Prüfungsordnungen des Anwendungsfaches geregelt. ⁵Wird die Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 9 im Rahmen einer Fast-Track-Promotion abgelegt, so ist der Bereich A verpflichtend; in den Teilbereichen B, C, D und E können unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Kompetenzen angerechnet werden, die im Rahmen des jeweiligen Promotionsprogramms der BayNAT erworben wurden.

Bereich Module	Prüfung	Zu er- bring- ende LP	Davon in die Gesamtnote einzubrin- gende LP	Gewicht der LP in der Prüfung- gesamtnote
Bereich A Vertiefungsmodule Mathematik				
A1-1 „Vertiefte Kenntnisse in Mathe- matik“	sP/mP	10	10	
A1-2 „Vertiefte Kenntnisse in Mathe- matik“	sP/mP	10	10	
A1-3 „Vertiefte Kenntnisse in Mathe- matik“	sP/mP	10	10	
A2 „Master-Hauptseminar“	V	10	10	
Summe Bereich A		40	40	1-fach
Bereich B Spezialisierungsmodule				
B1 „Spezialkenntnisse in Mathema- tik“ oder weitere Module in Infor- matik oder Wirtschaftswissen- schaften	sP/mP	5	0	
B2 „Lernen durch Lehren“ oder wei- tere Module in Informatik oder Wirtschaftswissenschaften	V/ sP/mP	5	0	
B3 „Master-Praktikum“ oder Semi- narmodul(e) in Informatik oder Wirtschaftswissenschaften	sB/V	10	10	
Summe Bereich B		20	10	1-fach
Bereich C Masterarbeit				
C1 „Masterarbeit“		30	30	

Bereich Module	Prüfung	Zu er- bring- ende LP	Davon in die Gesamtnote einzubrin- gende LP	Gewicht der LP in der Prüfungs- gesamtnote
C2 „Kolloquium zur Masterarbeit“	V	10	10	
Summe Bereich C		40	40	1-fach
Summe Kernfach		100	90	
Bereich D Informatik				
D Wahlpflichtmodule gemäß § 4		10	8 (Die 8 LP mit den besten Mo- dul-noten)	
Summe Bereich D		10	8	1-fach
Bereich E Wirtschaftswissenschaften				
E Wahlpflichtmodule gemäß § 4		10	8 (Die 8 LP mit den besten Mo- dulnoten)	
Summe Bereich E		10	8	1-fach
Summe Anwendungsfächer		20	16	1-fach
Gesamtsumme		120	106	

In der folgenden Übersicht sind für alle Modulbereiche die Leistungspunkte (LP) für Teilprüfungen zu-
 sammen mit ihrer Gewichtung in der Berechnung der Prüfungsgesamtnote angegeben:

Bereich / Module	LP für Teilprüfungen	Gewicht in der Prüfungsgesamtnote
A / Vertiefungsmodule A1 und A2	40	40 (1-fach)
B / Spezialisierungsmodule	10	10 (1-fach)
C / Masterarbeit und Kolloquium	40	40 (1-fach)
D / Informatik	8	8 (1-fach)
E / Wirtschaftswissenschaften	8	8 (1-fach)
Summe	106	106